

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft**  
**Abteilung Bodenreform**

Beilagen

LF6-A-11/3

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	Telefon	Durchwahl	Datum
-	Dr. Vazulka	(02742) 9005	12993	30. Oktober 2001

Betrifft

Novellierung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG) samt EURO-Umstellung, Motivenbericht

**Hoher Landtag!**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 31.10.2001

Ltg.-**851/F-13-2001**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## **I. ALLGEMEINER TEIL**

### 1. Kompetenz

Die Materie „Bodenreform“ ist laut Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Grundlage für die Landesausführungsgesetzgebung in Angelegenheiten der Flurverfassung ist im Augenblick das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung des Art. 6 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39.

### 2. Geltende Rechtslage

Das derzeit in Kraft stehende Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG), LGBl. 6650-4, wurde in seiner ursprünglichen Form als Gesetz vom 24. Oktober 1934, betreffend die Regelung der Flurverfassung, erlassen (LGBl. Nr. 208/1934).

Mit dem Gesetz vom 15. Juli 1971, LGBl. Nr. 221/1971, wurde es umfangreich novelliert und im Jahr 1975 als „Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG)“ wiederverlautbart.

Die Novelle des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1977, BGBl. Nr. 390, veranlasste auch eine Novellierung des FLG, die am 23. Februar 1979 als LGBl. 6650-2 kundgemacht wurde.

Die Flurverfassungsnovelle 1993, BGBl. Nr. 903, brachte zuletzt weitere bedeutende inhaltliche Änderungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes, welche durch die Novelle vom Juli 1994 im Landesausführungsgesetz berücksichtigt wurden.

Die vorliegende Novelle ist – abgesehen von der Umstellung auf Euro – bedingt durch die grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Art. 6 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39

### 3. Probleme bei der Vollziehung

Auf Grund der vorliegenden Novelle können sich Vollziehungsprobleme dadurch ergeben, dass unter bestimmten Bedingungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, die in jedem Fall eine Verlängerung jenes Verfahrens mit sich bringen wird, in dessen Rahmen sie abläuft. Im Moment kann – mangels entsprechender Erfahrungswerte bei Agrarverfahren – noch nicht beurteilt werden, welche Komplikationen die UVP hervorruft.

Überdies könnte sich die Verfahrensdauer auf Grund des Umstands verlängern, dass im Verfahren ökologische Gesichtspunkte in vermehrtem Umfang berücksichtigt werden müssen, was zu zusätzlichen Begutachtungen durch Sachverständige führt.

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Beträchtliche Vermehrungen des Aufwandes sind jedenfalls im Zusammenhang mit der UVP zu erwarten, ebenso bei den zu vollziehenden Bestimmungen über ökologische Gesichtspunkte.

Andererseits werden sich Einsparungen an Verwaltungsaufwand durch den Verzicht auf behördliche Genehmigungen bei der Veräußerung bzw. Belastung agrargemeinschaftlichen Vermögens unter bestimmten Voraussetzungen erzielen lassen.

## 5. EU-Konformität

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), Amtsblatt Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 3. März 1997 (97/11/EG), Amtsblatt Nr. L 073 vom 14. März 1997.

## 6. Zur Festlegung der Strafsummen in Euro (€) ist festzuhalten:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der elf teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden.

#### 7. Kostendarstellung:

a) für die Euro-Umstellung:

Der unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelte Euro-Betrag von S 2.180,18 wird auf den Betrag von 2.150,-- geglättet.

Da es sich bei dem in § 117 Abs. 1 genannten Betrag um einen Rahmenbetrag handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

b) für alle übrigen Bestimmungen:

1. Hinsichtlich der neu eingefügten Bestimmungen über die UVP (§§ 14a und 14b) entfällt ein Konsultationsmechanismus gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.
2. Aus den restlichen Bestimmungen ergeben sich keine unmittelbaren Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften.

#### 8. Zum Begutachtungsverfahren

Hiezu ist zu bemerken, dass das Begutachtungsverfahren mit einem wesentlich umfangreicheren Gesetzestext abgewickelt wurde, da eine Neufassung des Gesetzes vorgesehen war.

Zwischenzeitlich wurde jedoch auch zur Bodenreform eine bundesländerübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die diese Materie im Hinblick auf Vereinfachungen in den Verfahren und Rechtsbereinigung prüft. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Es erscheint daher zweckmäßig, mit der jetzt vorliegenden Novelle nur einen kleinen Teil des ursprünglichen Entwurfes umzusetzen. Dabei handelt es sich um jene Bestimmungen, die durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 aufgrund der Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers angepasst werden müssen und um die Umstellungen auf Euro-Beträge. Diese Bestimmungen sind mit den dem Begutachtungsverfahren zugrunde liegenden inhaltlich deckungsgleich.

Gleichzeitig wurde der Auftrag erteilt, das Flurverfassungs-Landesgesetz unter den Aspekten der Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung zu überarbeiten. Dabei sollen auch die Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe berücksichtigt werden.

## II. BESONDERER TEIL

### Zu 1.:

Sinn und Zweck der Bodenreform war und ist die Sicherung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft und damit der Lebensgrundlagen der bäuerlichen Bevölkerung; das Mittel dazu ist die Neueinteilung des ländlichen Grundbesitzes verbunden mit notwendigen Erschließungsmaßnahmen. Die Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit bzw. ökologischer Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Zielsetzung dieser Bestimmung beruht auf der grundsatzgesetzlichen Vorgabe.

### Zu 2.:

Die Aufnahme der „unzureichenden naturräumlichen Ausstattung“ ist gleichfalls auf die grundsatzgesetzliche Vorschrift zurückzuführen.

### Zu 3.:

Diese neu eingefügten Bestimmungen beruhen auf den Vorgaben des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000. Der dort aufscheinende Wortlaut ist in weiten Teilen für den Ausführungsgesetzgeber bindend und lässt ihm wenig Spielraum. Nur hinsichtlich der Festlegung von Schwellenwerten ist Raum für eine ausführungsgesetzliche Regelung:

Die in § 14a Abs. 2 Z. 2 genannten Werte lassen erwarten, dass einerseits den Intentionen des Gesetzgebers nach verhältnismäßig niedrigen Schwellenwerten Rechnung getragen wird, andererseits aber nicht bei jedem geringfügigen Eingriff bereits eine UVP durchgeführt werden muss, die zweifellos eine erhebliche Verfahrensverzögerung sowie beträchtlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Zum vorgesehenen Schwellenwert von 20 ha bei Niveauveränderungen ist zu bemerken, dass in Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 über die Neufassung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten als bundeseinheitlicher Schwellenwert für die UVP eine Rodungsfläche von gleichfalls 20 ha eingeführt wird. Eine

Niveauveränderung stellt jedoch zweifellos einen bedeutend weniger schwerwiegenden Eingriff dar.

Der in Abs. 2 Z. 3 aufscheinende Wortlaut als Voraussetzung für eine UVP in besonderen Schutzgebieten bietet Gewähr dafür, dass eine UVP regelmäßig dann erfolgen muss, wenn die Erhaltungsziele maßgeblich beeinträchtigt werden könnten. Eine Einzelfallprüfung ist in diesen Fällen unverzichtbar.

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz sieht vor, dass der Entwurf des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen der Standortgemeinde und der Umweltanwaltschaft mit jenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, die beurteilen lassen, ob eine UVP erforderlich ist. Diese grundsatzgesetzliche Vorgabe musste übernommen werden.

#### Zu 4.:

Die Ergänzung der programmatischen Bestimmung des § 16 um die Begriffe „ökologisch“, „Naturraum“ bzw. „volkswirtschaftlich“ erfolgte in Ausführung der entsprechenden grundsatzgesetzlichen Vorschrift. Sie soll zu einer weiterreichenden Berücksichtigung ökologischer und umweltrelevanter Faktoren führen.

#### Zu 5.:

Die Neuformulierung des § 42 soll die Grenzen der Anwendbarkeit dieser Bestimmung deutlicher als bisher zum Ausdruck bringen und hervorheben, dass ein Bezug zur Landwirtschaft als absolute Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser bodenreformatorischen Maßnahme vorliegen muss.

#### Zu 6.:

Das Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 sieht vor, dass in den Ausführungsgesetzen festzulegen ist, unter welchen Voraussetzungen von einer behördlichen Genehmigung der Veräußerung bzw. Belastung abgesehen werden kann.

Die hier vorgesehenen Tatbestände lassen erwarten, dass weder das agrargemeinschaftliche Vermögen nachhaltig geschmälert noch auch die behördliche Aufsichtspflicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Zu 7.:

Der Betrag von S 30.000,-- wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und von € 2.180,185 auf € 2.180,19 gerundet.

Der so ermittelte Betrag wird auf den Betrag von € 2.150,-- geglättet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. Plank  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung